

sein können und andere nicht. Unter den in das Kataster der Expedition, Speicherei und Kellerei aufgenommenen Bücherlagereien giebt es Betriebe, in denen die Arbeiten auf dem Handlager und das Austragen der Bücherpakete und Ballen durch die eigenen Markthelfer des Geschäfts nicht in die Versicherung einbezogen sind.

Dies nicht regelmäßig allerdings, jedoch unter Umständen mögliche Ausscheiden einzelner Betriebsteile aus der Versicherungspflicht ist gegenüber den anderen zu der Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft gehörenden Lagereien ein Sonderrecht der Bücherlagereien. Die übrigen Lagereien gelten als einheitliche versicherungspflichtige Unternehmen, in denen nicht einzelne Teile oder einzelne Klassen von Arbeitern von der Versicherungspflicht ausgenommen werden können. Insbesondere wird bei ihnen der Transport vom und zum Lager im weitesten Sinne zum versicherungspflichtigen Betriebe gerechnet.

Unzählige Kutscher und Markthelfer, die beim Ausfahren und Austragen der Waren verunglückt sind, hat die in Rede stehende Berufsgenossenschaft bereits entschädigt. Ja, bei dieser Beschäftigung sind gerade die meisten, jedenfalls aber die schwersten Unfälle vorgekommen, die aus Lagereibetrieben gemeldet sind.

Ein innerer Grund, die Bücherlagereien anders zu behandeln als die sonstigen Lagerbetriebe, liegt nicht vor. Verfasser dieses hält daher eine Auslegung des Gesetzes, welche gestattet, einzelne Teile des buchhändlerischen Lagerbetriebs von der Versicherung auszunehmen, nicht für richtig. Er hält es insbesondere nicht für richtig, das Ausfahren und Austragen der Bücherballen und Bücherpakete durch die eigenen Markthelfer der Buchhändler der Versicherung zu entziehen. Das sog. Ausdehnungsgesetz will im großen und ganzen die Transportbetriebe treffen. Sollte es nun wohl dem Geiste des Gesetzes entsprechen, einen Transportbetrieb, wie ihn dies Ausfahren und Austragen von Büchern darstellt, für nichtversicherungspflichtig zu erklären?

Merkwürdigerweise ist von den 14 Unfällen, welche bis jetzt aus buchhändlerischen Betrieben der Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft gemeldet sind, gerade ein einziger bei einer Arbeit vorgekommen, welche vom Reichs-Versicherungsamt (Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl., S. 491, Anmerkung 52a, littera c) als an sich versicherungspflichtig bezeichnet wird. Dieser Unfall ist beim Einnähen eines Ballens vorgekommen. Der betreffende Markthelfer verletzte sich mit der Packnadel.

Im übrigen verteilen sich die gemeldeten 14 Unfälle auf die verschiedenen Betriebsteile wie folgt:

Es kamen vor:

im Handlager	3
beim Austragen und Ausfahren von Büchern	2
beim Abladen von Kisten	2
beim Umzug der Firma (Entschädigung)	1
bei der Bedienung des Fahrstuhls (Entschädigung)	1
in den Packräumen	4
unbekannt, in welchem Betriebsteil (der Betreffende rutschte auf der Treppe aus)	1
	14

Im Packraum kam auch der Unfall vor, welcher beim Einnähen eines Ballens sich ereignete. Der also Verletzte würde demnach, wenn die Erwerbsunfähigkeit dreizehn Wochen überdauert hätte, Entschädigung erhalten haben. Hätte er sich in einem teilweise versicherten Betrieb eine Kiste mit für das Handlager bestimmten Büchern auf den Fuß geworfen, so würde er nichts erhalten haben. Das ist ein Zustand, den der Gesetzgeber, dessen Willensmeinung für die Auslegung des Gesetzes doch entscheidend ist, unmöglich gewollt haben kann.

Dieselbe Verschiedenheit der Behandlung kann beim Abladen von Kisten eintreten. Gehört der Inhalt auf das Ballenlager,

so erhält der Mann Entschädigung; gehört er auf das Handlager, so bekommt er keine.

Es ist klar, daß die Handhabung der Unfallversicherungsgesetzgebung in denjenigen Betrieben, welche in einen versicherungspflichtigen und in einen nichtversicherungspflichtigen Teil zerfallen, mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Diese Schwierigkeiten werden dahin führen, daß man in der Praxis alle Unterschiede zwischen den einzelnen Betriebsteilen fallen läßt und alle vorkommenden mechanischen Arbeiten in den Lagereibetrieb einbegreift.

Desgleichen wird es aus praktischen Gründen dahin kommen, daß ein versicherungspflichtiger Lagereibetrieb überall da angenommen wird, wo ein vom Verkaufsraum getrennter Lagerraum vorhanden ist, in welchem die Arbeiten nicht nebenbei durch die Gehilfen, sondern durch technische Hilfskräfte oder Personen, die Gefindedienste verrichten, besorgt werden.

Dann wird man jedem Besitzer eines Warenlagers sagen können, ob er versicherungspflichtig ist oder nicht, was man heute leider nicht kann.

Ist bisher von der Versicherungspflicht der Buchhändler gesprochen worden, so sollen nunmehr die Umstände erörtert werden, welche die Buchhändler der Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft zugeführt haben.

Nach § 9 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, welches auch auf die erst durch das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 der Versicherungspflicht unterworfenen Gewerbezweige Anwendung findet, soll die Reichs-Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe erfolgen. Die Unternehmer sollen zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrats.

(Ges. v. 6. Juli 1884, § 12, Abs. 1.)

Die Beschlussfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten.

(§ 13 a. a. O.)

Es hätte also den Buchhändlern freigestanden, beim Inkrafttreten des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 auch einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung aller versicherungspflichtigen Buchhändler behufs Begründung einer Buchhändler-Berufsgenossenschaft an das Reichs-Versicherungsamt zu richten. Sie haben das unterlassen, weil sie ihre Versicherungspflicht nicht kannten. Aus dem gleichen Grunde haben sie es unterlassen, ihre Betriebe, wie dies § 11, Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vorschreibt, zur Unfallversicherung anzumelden. Auch die Behörden haben es sich damals, im Jahre 1885, nicht klar gemacht, daß Buchhändler versicherungspflichtig sein könnten, und deshalb keinen einzigen derartigen Betrieb zur Anmeldung angehalten. Ueberhaupt ist in dieser Beziehung auf dem Gebiete der Lagereibetriebe viel versäumt worden. In den Verzeichnissen der versicherungspflichtigen Unternehmer fehlten viele versicherungspflichtige Lagereien, und die Expeditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft hat viel Mühe mit der Heranziehung dieser Betriebe gehabt und hat sie noch, denn es fehlen noch unzählige. Welchen Umfang das Heranziehungsgeschäft hatte, ergibt sich daraus, daß die gedachte Berufsgenossenschaft, welche bei ihrer Begründung 7421 Betriebe zählte, Ende 1896 deren 22335 in ihrem Kataster verzeichnet hatte. In der Sektion Leipzig verfiinfachte sich die Zahl der Betriebe, sie stieg von 491 auf 2498.

Wie die Buchhändler, so haben auch die anderen Kaufleute mit versicherungspflichtigen Lagereien es versäumt, Anträge auf Bildung eigener Berufsgenossenschaften zu stellen. Nur aus den

